

droht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Rechtssicherheit genau geregelt, welche strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, welche Voraussetzungen für ihre Anordnung vorliegen müssen, wer für ihre Anordnung zuständig ist und welche Form Vorschriften bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen zu beachten sind. Dabei wird insbesondere davon ausgegangen, daß

- strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen nur anzuwenden sind, wenn dies zur Erreichung des Verfahrenszwecks *unumgänglich* ist,
- der weniger schwerwiegenden Maßnahme gegenüber einer schwerwiegenderen der Vorrang zu geben ist, wenn dadurch der Zweck des Verfahrens gleichermaßen gewährleistet bleibt.

6.2.

Die einzelnen Maßnahmen

6.2.1.

Die Untersuchungshaft¹

Die Untersuchungshaft wird gerichtlich angeordnet und ist die schwerwiegendste prozessuale Sicherungsmaßnahme. Der Beschuldigte kann mit der Untersuchungshaft über mehrere Wochen oder Monate von der Außenwelt isoliert werden, soweit dies erforderlich ist.

Da die Untersuchungshaft einen tiefen Eingriff in das Leben eines Angeklagten oder Beschuldigten bedeutet und auch Auswirkungen auf Familie und Arbeitskollektiv hat, sind strenge Maßstäbe an die Inhaftierung geknüpft.

Als zutiefst humanistischer Staat ist der sozialistische Staat daran interessiert, daß sich Inhaftierungen auf unumgängliche Fälle beschränken und nur so lange andauern, wie sie zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig sind (Art. 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30, 99 und 100 Verfassung sowie § 3, § 6 Abs. 3 und § 123 StPO).

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft sind in den §§ 122, 123 geregelt. Es müssen Tatsachen vorliegen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 entsprechen und die Notwendigkeit

der Inhaftnahme für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Das Vorliegen der gesetzlichen Merkmale des § 122 *allein* berechtigt das Gericht nicht, einen Haftbefehl zu erlassen. Diese prozessuale Zwangsmaßnahme muß, unter Beachtung der in § 123 genannten Gesichtspunkte, zur Durchführung des Strafverfahrens *unumgänglich* sein.^{1 2} Als ein wichtiges Merkmal, das — außer der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seines Gesundheitszustandes, seines Alters und seiner Familienverhältnisse — bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft zu beachten ist, hebt das Gesetz die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung hervor. Stets ist davon auszugehen, daß erst die *zusammenhängende Prüfung aller* in den §§ 122 und 123 enthaltenen Haftvoraussetzungen eine richtige Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft ermöglicht. Bei Jugendlichen ist auch § 135 und bei Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht Bürger der DDR sind, § 136 zu beachten.

Die Anordnung der Untersuchungshaft; ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn in der Sache mit einer Freiheitsstrafe gerechnet werden muß. Ansonsten stünde die Freiheitsbeschränkung in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ergeben die Ermittlungen bei einem inhaftierten Beschuldigten oder Angeklagten, daß die Tat weniger schwerwiegend ist als ursprünglich angenommen und in der Sache mit keiner Freiheitsstrafe mehr gerechnet zu werden braucht, ist der Haftbefehl aufzuheben. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte trotz zu erwartender Strafe ohne Freiheitsentzug der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht oder Verbergen zu entziehen suchen wird. Das betrifft Fälle, in denen der

1 Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. 10. 1977“, in: Strafprozeßordnung sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Berlin 1981, S. 61.

2 Vgl. R. Schröder/A. Buske, „Die Verantwortung der Staatsanwälte und Richter bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft“, Neue Justiz, 1980/9, S. 404 ff.